(Per Mail)

Sehr geehrte/r....

Ich nehme Bezug auf den heute bekannt gewordenen Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz, der die Stromsteuersenkung umsetzen soll. Dabei vertrete ich die Perspektive von Vattenfall als einem der größten Versorger in Deutschland mit gut 5 Mio Kundinnen und Kunden. Vattenfall begrüßt eine dauerhafte Absenkung des Stromsteuerniveaus auf das EU-Mindestmaß als gute Maßnahme zur Entlastung und zur Förderung von Elektrifizierung.

Politisch nachvollziehbar findet sich im Änderungsantrag eine Verpflichtung der Versorger zur Weitergabe der Stromsteuersenkung. Mit der dort angedachten Umsetzungsweise sind wir jedoch nicht einverstanden. **Vattenfall ist der Meinung, dass eine Ausgestaltung analog zur Umsatzsteuer die sauberere Lösung ist. Dies wäre sowohl einfacher umsetzbar auch für kleinere Versorger wie etwa Stadtwerke und würde gleichzeitig eher sicherstellen, dass die gewünschte Endpreissenkung bei den Kundinnen und Kunden ankommt.** Dies führen wir im Folgenden erklärend aus.

Die vorgesehene Ausnahme von der Weitergabepflicht bei Festpreisverträgen, bei denen die Stromsteuer von der Preisgarantie umfasst ist, kann zu unerwünschten Ungleichbehandlungen führen. Sie begünstigt insbesondere Vertragsmodelle, bei denen die Stromsteuer Bestandteil der Preisgarantie ist. Zugleich besteht der Anreiz, die Vertragsbedingungen künftig wieder entsprechend anzupassen, um mögliche spätere Steuererhöhungen weitergeben zu können. Aus unserer Sicht wäre daher eine einheitliche und wettbewerbsneutrale Regelung vorzugswürdig, wie analog zur Umsatzsteuer entsprechend möglich.

Darüber hinaus bleibt bislang offen, wie mit dem Auslaufen der Befristung zum 31. Dezember 2027 umzugehen ist. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob eine mögliche Anhebung der Stromsteuer zum 1. Januar 2028 - sollte bspw. eine Verstätigung haushälterisch nicht ermöglicht werden können - spiegelbildlich zur Absenkung behandelt und ohne gesonderte Preisänderung an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden kann.

Ohne eine solche Regelung müssten Lieferanten eine mögliche Steuererhöhung bei Verträgen, die über den 31. Dezember 2027 hinauslaufen, bereits heute in ihrer Preiskalkulation berücksichtigen. Andernfalls könnte eine spätere Weitergabe eine reguläre Preisänderung mit entsprechendem administrativem Aufwand und gegebenenfalls einem Sonderkündigungsrecht erforderlich machen. Damit besteht das Risiko, dass die fehlende Regelung letztlich zu höheren Angebotspreisen führt.

Wir würden uns daher sehr freuen, wenn im weiteren Verfahren noch einmal geprüft werden könnte, ob eine Behandlung der Stromsteuer analog zur Umsatzsteuer aufgenommen werden kann. Sollte dies nicht mehr möglich sein, wäre aus unserer Sicht zumindest eine ausdrückliche Regelung für das Auslaufen der Absenkung zum 31. Dezember 2027 wichtig, sodass eine etwaige Wiederanhebung spiegelbildlich zur Absenkung behandelt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Vattenfall GmbH

Confidentiality: C2 - Internal